

RUNDBRIEF ZUR POLITISCHEN JUSTIZ

Januar 78

Allen Rundbrieflesern wünschen wir ein erfolgreiches Jahr 1978.

Berichte:

○ BGH BESTÄTIGT TÜRKEN-URTEIL

Im Januar 1976 wurden von Richter Somoskeoy nebst seinen Beisitzern vier türkische Patrioten zu Gefängnisstrafen zwischen 18 Monaten und 2 Jahren verurteilt. Dieses Urteil stieß im In- und Ausland auf große Empörung, denn den türkischen Patrioten konnte keine "kriminelle Tat" nachgewiesen werden. Das Urteil bedeutete eine praktische Vorwegnahme des wenig später verabschiedeten "Gewaltparagraphen" 88 a. Jetzt hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes dieses Urteil bestätigt, so wie jedes Somoskeoy-Urteil bestätigt wurde und wird. Denn seine Urteile sind "revisionssicher", d. h. sie beinhalten keine juristischen Fehler. Die Bestätigung des Urteils gegen die türkischen Patrioten jedoch ist anders gefaßt als das übliche:

Unverhüllt gibt es den Kritikern des Urteils recht, wenn es feststellt, "daß das angefochtene Urteil irrlig davon ausgeht, die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinigung habe bereits den Tatbestand der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens erfüllt." Dies hätte das Gericht aus der Tatsache geschlossen, daß das Buch "Der totale Widerstand", das auch Anleitungen zu Herstellung von Sprengstoff enthält, ins Türkische übersetzt wurde.

Der 3. Strafsenat des BGH ist jedoch durch diese Feststellung nicht zu einem Kritiker von Somoskeoy geworden, im Gegenteil, er erweist sich als noch reaktionärer als Somoskeoy: Die "irrlige" Feststellung des Urteils "schade im Ergebnis nichts, da Zwecke und Tätigkeit der Vereinigung jedenfalls auf Sprengstoffexplosionen und deren Vorbereitung gerichtet waren." Dieses "jedenfalls gerichtet waren" entspricht genau dem § 88a, mit dem zur Feststellung der "Straftat" auch keine "Tat" mehr nachgewiesen werden braucht, es genügt, der Gewalt nicht abgeschworen zu haben.

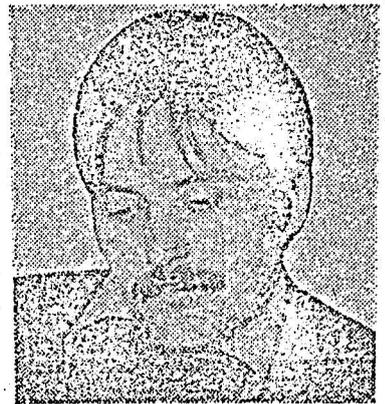
Bundesgerichtshof bestätigt:

8 Monate Gefängnis für KPD-Funktionär

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Revision der Gefängnisstrafe von 8 Monaten für Genossen Uwe Carstensen verworfen – wieder soll ein KPD-Funktionär hinter Gitter! Die Bestätigung des Urteils, gefällt von dem Kölner Richter Feuerherd, ist ein Schlag ins Gesicht jedes demokratisch gesinnten Menschen! Sehen wir uns noch einmal die Urteilsbegründung an.

Der Vorfall, der zu dem Verfahren führte, ereignete sich am 6. November 1974. Uwe Carstensen hatte sich an einer Protestaktion gegen die Verurteilung der 5 Kölner Antifaschisten (unter ihnen Peter Bellinghausen) beteiligt. Polizei war damals in einem vorbereiteten Angriff über die Demonstranten hergefallen. Die politische Polizei, K 14, konstruierte Anklagen gegen die Überfallenen. Kein Zivilzeuge bestätigte die Anklage, allein Polizeizeugen – nachträglich aufeinander abgestimmt – sollten eine Verurteilung ermöglichen. Es wurden Atteste über Verletzungen vorgebracht, die teilweise erst 14 Tage nach dem Vorfall ausgestellt worden waren. Ein Polizeizeuge brachte es fertig, zu behaupten, Uwe Carstensen hätte ihn „von hinten in den Unterleib“ getreten. Er hätte den Angeklagten erkannt, weil er, obwohl nach dem Tritt angeblich der Ohnmacht nahe, sich geistesgegenwärtig umdrehte (!) und den Angeklagten sah (!). „Der Ohnmacht nahe“ nahm dieser Zeuge dann weitere Festnahmen vor! Polizeizeugen behaupteten, sie hätten beim Einsatz Passanten vor Demonstranten schützen müssen. Aber die Zivilzeugen sagten aus, daß sich die Polizei auf die Demonstranten stürzte und Passanten sich im Gegenteil mit den Überfallenen solidarisierten.

Richter Feuerherd begründete die 8 Monate Gefängnis ohne Bewährung schließlich mit der Gesinnung



Uwe Carstensen.

des Angeklagten: „... er beging diese Straftat (einen Arbeitslosen vor Mißhandlung von Polizeibeamten zu schützen, die Red.), obwohl 3 Ermittlungsverfahren gegen ihn liefen, ... (denen) das Verteilen von Flugblättern... zugrunde (lag), in denen der Polizei vorgeworfen wurde, den Arbeiter Günther Rontier ermordet zu haben...“

Noch deutlicher wurde Feuerherd bei der Ablehnung einer Bewährung der Strafe: „... (der Angeklagte hat) ausgeführt... Hitler sei nur mit Gewalt besiegt worden, Mao sei in China auch nur mit Gewalt an die Macht gekommen, auch die DDR und die UdSSR (von heute) könnten nur mit Gewalt befreit werden... er (hat) ferner ausgeführt, wenn das Gericht aus seiner kommunistischen Gesinnung schließe, daß er bereit sei, weiter Straftaten zu begehen, dann könne er nur darauf antworten 'ja', falls es strafbar ist, für die Ziele der KPD einzutreten.“

Urteilsbegründung: „... die erkannte Freiheitsstrafe (muß) auch vollstreckt werden, um die rechtliche Gesinnung der Bevölkerung zu erhalten! Die Ausbreitung einer Gesinnung des Widerstandes der Opposition und der Kritik unter der Bevölkerung hat die Justiz zu verhindern“, so sieht Feuerherd die Aufgabe der „unabhängigen Justiz“.

Vor 125 Jahren: Kölner Kommunistenprozeß



JUSTIZ AM APPELLHOFPLATZ HEUTE

Es sprechen: Angeklagte und Verteidiger

Rechtsanwälte Crummenerl, Hartmann, Odendahl, Redakteur der Stadtrevue, Vital Ugulu, Uwe Garstensen u.a. - Hotel Villa, Rosol-Tribunal - Initiator Köln. Umwälzungsbewegung für K. H. Roth u. R. Otto.

Mittwoch: 7. Dezember 1950 Uhr

Wolkenburg, Mauritiussteinweg 61

Unkostenbeitrag: 2,- DM SCHÜLER, ERWERBSLOSIGKEIT 1,- DM

Mit den Beleidigungsprozessen wegen des Somoskeoy-Dossiers und der Gesinnungsjustizbroschüre versuchte die Justiz, die zunehmende Kritik an ihren Machenschaften zu unterdrücken. Sie erreichte das Gegenteil.

Unter dem Thema "Justiz am Appellhofplatz heute" fanden sich auf Initiative unserer Ortsgruppe zahlreiche von der Klassenjustiz Verfolgte sowie Rechtsanwälte zusammen.

Unterstützt wurde die Veranstaltung von der Stadtrevue und dem Unterstützungsbüro für Roth u. Otto. Es sprachen die Rechtsanwälte Crummenerl, Odendahl und Hartmann über die Funktion der Justiz und ihre beruflichen Erfahrungen. Als Verfolgte sprachen Uwe Garstensen (KPD), ein Vertreter des KBW, Yüksel Urgulu (einer der 4 türkischen Patrioten), Michael Gollan, der erst vor kurzem aus der von Somoskeoy verhängten Haft entlassen war. Weiterhin berichtete ein Vertreter des Scheuch-Komitees sowie Hartmut Schmidt über seinen damals bevorstehenden Prozeß.

Diese Veranstaltung kann und wird ein Schritt vorwärts zum gemeinsamen Handeln gegen die politische Unterdrückung durch die Justiz sein!

6 Monate Gefängnis für Eva Neuhaus

Zu 6 Monaten Gefängnis ohne Bewährung wurde Eva Neuhaus von Richter Klenke für die Herausgabe der Broschüre "Gesinnungsjustiz am Appellhofplatz" und das entsprechende Plakat verurteilt. Zwei weitere Angeklagte, denen vorgeworfen wurde, das Plakat geklebt zu haben, erhielten je 1.200 DM Geldstrafe.

Unverhohlen wird den Angeklagten das Recht auf freie Meinungsäußerung abgesprochen:

"Ebensowenig können sie sich auf das Recht der freien Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 Grundgesetz berufen. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift hat auch dieses Recht seine Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Eine kritische Auseinandersetzung mit den angesprochenen Strafverfahren wäre auch möglich gewesen, ohne beleidigende Formulierungen zu gebrauchen. (Die Beleidigung ergibt sich laut Urteilsbegründung allerdings schon aus der "thesenhaften Gegenüberstellung der Ergebnisse verschiedener Prozesse"! Anm.d.Verf.)

Wie ausgeführt geht es jedoch in Wahrheit gar nicht um die leidenschaftslose Untersuchung des Problems der "Gesinnungsjustiz", sondern lediglich darum, mit dem Mittel der Diffamierung der Richter das freiheitlich demokratische System in der Bundesrepublik Deutschland anzugreifen. Die Angeklagten haben nämlich selbst eingeräumt, daß die angegriffenen Richter nach den geltenden Gesetzen legal gehandelt hätten."

Ebenso unverhohlen begründet Richter Klenke die unterschiedlichen Strafmaße damit, ob die Angeklagten bekannte Funktionäre der KPD sind oder nicht:

"Bei der Strafzumessung war bezüglich der Angeklagten P. und J. mildernd zu berücksichtigen, daß sie bisher nicht bzw. für vorliegenden Fall nur unerheblich vorbestraft sind. Die Tatsache, daß es sich bei den Angeklagten um Überzeugungstäter handelt, durfte bei der Strafzumessung weder mildernd noch erschwerend ins Gewicht fallen. ...

Bei der Angeklagten Neuhaus hingegen waren Milderungsgründe nicht ersichtlich. Die Angeklagte ist bereits mehrfach in gleicher oder vergleichbarer Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten. (Was Wunder, wenn man presserechtlich Verantwortlicher ist! D.Verf.) ... Zur Verteidigung der Rechtsordnung war daher die Verhängung von Freiheitsstrafen unumgänglich ...

Solche Urteile erinnern fatal an die Weimarer Zeit und die sogenannten "Sitzredakteure" der kommunistischen Presse, die manchmal jahrelang wegen ihrer presserechtlichen Verantwortlichkeit in den Kerkern saßen

Geldstrafe wegen „Beleidigung“ von Richter Somoskeoy

20.12.77

Kölner Stadt-Anzeiger — Nr. 294 / 16

Angriff war beleidigend

In der Broschüre der Roten Hilfe

Von Hans R. Queiser

Der „Richterbeleidigungs-Prozess“ vor dem Schöffengericht (Abt. 215), über dessen Beginn berichtet wurde, endete mit der Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung und übler Nachrede zu 600 Mark Geldstrafe, ersatzweise 60 Tage Freiheitsstrafe.

Kritik an der Justiz, so stellte der Vorsitzende Richter Hans Busch fest, sei zulässig und könne „zur Beseitigung von Mißständen geradezu notwendig sein“. Als eine solche hilfreiche Kritik wollte das Schöffengericht die Rote-Hilfe-Broschüre über den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. de Somoskeoy keinesfalls gelten lassen. Ihr Zweck sei es vielmehr, den Richter in seiner Ehre zu beleidigen und in der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Der presserechtlich Verantwortliche für die „Scheindokumentation“ (so das Urteil), der 35jährige „Publizist“ Hartmut S., wurde wegen übler Nachrede und Beleidigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu zehn Mark verurteilt. Die Druckschrift unterliegt der Einziehung.

Nicht Motive gemeint

Als diffamierende Beleidigungen wertete das Gericht vor allem, die im Vorwort und in Kommentaren der Broschüre erhobenen Vorwürfe „Nazirichter“, „Gesinnungsjustiz“ und „ausländerfeindliches Rassen-denken“. Bei dem Vorwurf „Nazirichter“ spielte es keine Rolle, daß er aus einer französischen Zeitung entnommen sei und daß festgestellt werde, Dr. de Somoskeoy (Jahrgang 1926) sei damals nicht Richter gewesen. Hier habe der Verfasser deutlich eine „geistige Gleichsetzung“ betrieben.

Zum Vorwurf der „Gesinnungsjustiz“ hieß es, daß hiermit nicht die bei der Strafzumessung vorgeschriebene Würdigung der Motive des Täters gemeint sei. Vielmehr werde

dem Angegriffenen nachgesagt, daß er angeklagte Kommunisten allein schon auf Grund ihrer Gesinnung verurteile. Dies wie auch der Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit beinhalte die Beschuldigung der Rechtsbeugung.

Leichtfertiger Versuch

In diesem Zusammenhang meinte der Vorsitzende Richter, der Abdruck eines zuvor im „Stern“ erschienenen Artikels von Heinrich Böll und eines im WDR gesendeten Kommentars verstärkte beim „nicht aufmerksamen, oberflächlichen Leser“ den Eindruck, es müsse an der Behauptung „doch was dran sein“.

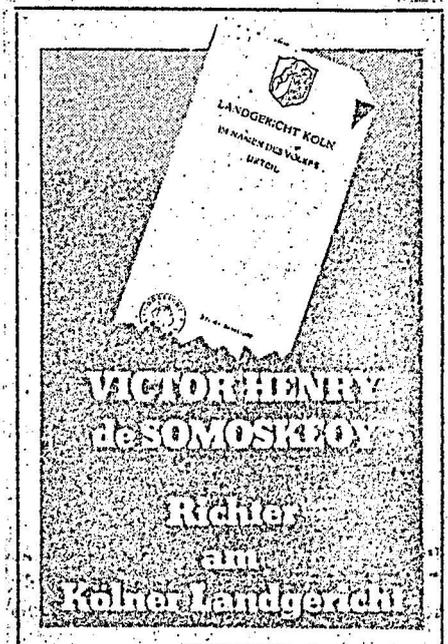
Das Schöffengericht folgte allerdings dem Staatsanwalt nicht in der Meinung, daß der Abdruck des Böll-Artikels an sich bereits wieder eine erneute Beleidigung darstelle. Der Vorsitzende: „Davon abgesehen war hier nicht auf die strafrechtliche Relevanz dieses Artikels einzugehen.“

Als leichtfertig bezeichnete das Urteil den Versuch, die im groß gedruckten Text aufgestellten „erheblich ehrverletzenden Behauptungen“ mit der klein gedruckten Wiedergabe von Urteilstexten und „subjektiven Presseberichten“ zu rechtfertigen.

Auf die Wahrung berechtigter Interessen könne sich der Angeklagte nicht berufen. Von der grundgesetzlichen Meinungsfreiheit sei sogar noch „beißen-de Kritik“ geschützt, jedoch kein publizistischer Angriff, dem es „nur darauf ankommt, jemand zu diffamieren“.

Allen juristischen Gutachten zum Trotz, die noch einmal den reinen Dokumentationscharakter der Somoskeoy-Broschüre nachwiesen und sie für strafrechtlich unangreifbar erklärten, sah sich das Kölner Amtsgericht gezwungen, die Ehre eines Herrn Somoskeoy zu verteidigen.

Vergleicht man das Urteil gegen Hartmut Schmidt mit der Tatsache, daß das Ermittlungsverfahren gegen Heinrich Böll wegen Beleidigung Somoskeoy's inzwischen eingestellt wurde, so wird deutlich, daß Urteile wie dieses darauf abzielen, die demokratische Bewegung zu spalten. Kritik an der politischen Justiz von einem Standpunkt aus, der sich nicht auf die „fdgo“ verpflichten läßt, soll kriminalisiert werden. Diejenigen, die „die Republik verteidigen“ wollen, erkennen aber, daß dazu auch gehört, die Illegalisierung von kommunistischen und klassenkämpferischen Organisationen zurückzuweisen.



EIN ERFREULICHES URTEIL:

Vom Vorwurf des Widerstandes und der Körperverletzung freigesprochen wurden die Wahlkandidatin der KPD, Britta Lax und eine Wahlkampfshelferin, die im Februar 1975 während einer Propagandaaktion von der Straße weg festgenommen worden waren. Erfreulich ist das Urteil nicht nur wegen des Freispruchs, sondern auch wegen der deutlichen Enthüllung der Polizeiwilkkür, sowie der Tatsache, daß das 14. Kommissariat (Politische Polizei) Drahtzieher der Wahlkampfbehinderungen kommunistischer Organisationen war. So heißt es in der schriftlichen Urteilsbegründung:

"Eine Bestrafung wegen Widerstandsleistung verbietet sich im vorliegenden Fall aber letztlich deshalb, weil die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung der Polizeibeamten gegenüber den Angeklagten nicht festgestellt werden kann ...

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann weder von der Einhaltung wesentlicher Förmlichkeiten noch von einem pflichtgemäßen Ermessensgebrauch ausgegangen werden. An der Einhaltung wesentlicher Förmlichkeiten fehlt es schon deshalb, weil die einschreitenden Polizeibeamten trotz ausdrücklichem Befragen durch beide Angeklagte über den Grund der Personalienfeststellung dazu keine Angaben machten, sondern die Angeklagten festnahmen. Bei der Angeklagten K. ist der Verstoß um so augenfälliger, als die Angeklagte die Frage, ob sie ihren Personalausweis bei sich führe, bejahte. Mit dieser Antwort hat sie wahrheitsgemäß und sachgerecht reagiert. Aus der anschließenden Frage, warum die den Ausweis zeigen sollte, konnte jeder unvoreingenommene Betrachter, um so mehr ein mit derartigen Vorgängen vertrauter Polizeibeamter unschwer entnehmen, daß es der Angeklagten als mündiger Bürgerin lediglich darum ging, als solche behandelt und informiert zu werden.

...
Die Frage des Gerichts, warum die anschließende erkennungsdienstliche Behandlung der Angeklagten K. trotz der Bereitschaft, sich auszuweisen, erfolgt sei, hat der Zeuge Huschka mit der lakonischen Aussage beantwortet, damit habe er nichts zu tun, das sei Sache des 14.K. gewesen, obwohl der Zeuge als Einsatzleiter die Festnahme und die Verbringung ins Polizeipräsidium angeordnet hatte.

...
Ein pflichtgemäßer Gebrauch des Ermessens scheidet daran, daß für eine pflichtgemäß angestellte, sorgfältige Prüfung, die Grundlage des amtlichen Handelns hätte sein müssen, Anhaltspunkte fehlen. ... Obwohl die als Zeugen vernommenen Polizeibeamten in der Hauptverhandlung erkennbar bemüht waren, dem Gericht Gesichtspunkte für eine von ihnen durchgeführte Prüfung mitzuteilen, vermochten sie nicht zu überzeugen. Denn es war offensichtlich, daß die Zeugen einerseits theoretisch denkbare Möglichkeiten, wie Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Verkehrsbehinderung, nannten, andererseits aber von sich aus die damals tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten so schilderten, daß sie auf entsprechenden Vorhalt einräumen mußten, ein Grund für polizeiliches Eingreifen sei wegen dieser Gegebenheiten nicht ersichtlich gewesen."

Soweit Richter Solbach. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Eventuell biegt die nächste Instanz das Recht doch noch so hin, daß die Polizei von ihrem Makel befreit wird.

Brutale Verurteilung einer jungen Frau

die durch ein Unglück ihre Kinder verlor

Ich will Euch hier über einen Prozeß berichten, der mich zutiefst empört hat. Der Gegenstand dieses Verfahrens gegen eine junge Frau ist ein schreckliches Unglück, durch das sie ihre drei kleinen Kinder verlor; es geschah vor zwei Jahren: Die Sozialunterstützung für die geschiedene Frau reichte nicht. Als sie die Stromrechnung nicht mehr bezahlen konnte, drohte die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätsgesellschaft (RWE) kurzerhand den Strom ab; das mitten im Januar. Kein warmes Wasser zum Waschen der Kleinkinder zwischen zwei und vier Jahren, keine Möglichkeit mehr zu kochen. Nur noch Kerzenlicht, wo es schon um vier Uhr dunkel wird. Als die verzweifelte Frau spät nachts zu einem Freund geht, um ihm ihre Nöte zu klagen - der geschiedene Mann kümmerte sich um nichts -, geschieht das Unglück: Die Kinder versuchen, mit Streichhölzern Licht zu machen; eine Matratze fängt Feuer. Da seit dem Einzug die Türklinke des Kinderzimmers fehlt, können die Kinder nicht hinaus. Sie ersticken.

Noch um drei Uhr hat die Mutter in der Wohnung nachgesehen; als sie um acht Uhr wiederkam, waren die drei Kinder tot. In der letzten Woche traten Richter und Staatsanwaltschaft zum Schwurgericht am Kölner Appellhofplatz zusammen. Diese Herrschaften, denen so etwas ja nicht passieren kann, diese würdigen Vertreter „unserer“ Justiz, brachten es fertig, das unsagbare Leid der jungen Frau wiederaufleben zu lassen, fortzusetzen und damit zu verdoppeln: Anklage auf „Verlassen in hilfloser Lage mit Todesfolge tateinheitlich mit böswilliger Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Fall“; Mindeststrafe: drei Jahre Gefängnis - so der Staatsanwalt.

Und die Frau fand in Richter Draber den unabhängigen Vertreter der Gerechtigkeit; bekannt durch den Prozeß gegen Dr. Karl Heinz Roth und Roland Otto, wo er allzu offen das Komplott der Poli-

zei deckte und deshalb seinen Hut nehmen mußte. An zwei Verhandlungstagen wurden nun der leidgeprüften Mutter in der justizgemäßen, zynischen Art der Tod ihrer Kinder in kriminologischen, gerichtsmedizinischen und juristischen Variationen wiederholt. Gierig suchte Richter Draber nach Widersprüchen in ihren Aussagen. Daß sie ihrer Mutter regelmäßig Wäsche zu waschen brachte, weil sie keine eigene Waschmaschine hatte, rief bei diesem Herrn die Frage hervor, ob sie nicht dennoch selbst ihre (und die der drei kleinen Kinder) Wäsche hätte waschen können!

Die Anklage war zu absurd, um sie aufrechtzuerhalten. Doch die „Tat“ - von einer solchen war ständig im Gericht die Rede - mußte gestühnt werden. Richter Draber im Urteil: „Mit zweieinhalb Jahren Gefängnis muß dieser schwere Fall nicht zu hoch gestühnt werden!“ Er entschied

auf „fahrlässige Tötung“, die „an Vorsatz grenze“. Das Fehlen der Türklinke, das Zuziehen der Zimmertür, die herumliegenden Streichhölzer, das Wegbleiben über Nacht seien die Beweise. Es sei kein „einmaliges Versagen gewesen“, spätestens seit 14 Tagen, als der Strom abgestellt wurde, war abzusehen, daß etwas passiert“. Und: „Behörden und RWE trifft keine Schuld.“ Richter Draber spielte sich als wohlwollend auf, daß es „nur wegen fahrlässiger Tötung“ verurteilte, was die bürgerliche Presse willig nachbetete: „Drei Kinder starben - Milde für die Mutter“, meldete der Kölner „Express“.

2 1/2 Jahre Gefängnis ohne Bewährung! Dieses Klassenurteil soll die Vierundzwanzigjährige, jetzt wieder Mutter eines einjährigen Kindes, wieder verheiratet, gänzlich zerstören.

NIEDER MIT DER BÜRGERLICHEN KLASSENJUSTIZ!

DER FOLGENDE BERICHT WURDE DER RUNDBRIEFREDAKTION ÜBERMITTELT:

Eine weitere Hausdurchsuchung in Köln - Vorwände gibts immer!

Frühmorgens - vollkommen ungewohnt - klingelt es. Kaum hab ich die Tür geöffnet, weiß ich Bescheid. Einmal mußten die Bullen ja auch einmal bei uns vorbeischaun. Hatten uns schon bei der Schleyerentführung darauf eingerichtet.

Das Kommando führte Herr Kriminalkommissar Baldrich, begleitet von KK von Almsick, sowie einer weiblichen Kommissarin namens Schröder. Sie legten mir den Hausdurchsuchungsbefehl vor. Im selbigen heißt es, ich habe wahrscheinlich an der Erstellung eines Plakates mit beleidigendem Inhalt teilgenommen. Das Ganze ist eine alte Geschichte: Der SPD-Bundestagsabgeordnete Bruno Wiefel aus Leverkusen/Opladen fühlt sich beleidigt. Es handelt sich um ein Plakat, auf dem enthüllt wurde, daß Bruno Wiefel für die Verschärfung des § 218 eingetreten ist, sowie einen brutalen Polizeieinsatz gegen 50 Opladener Jugendliche gebilligt habe und in eine Grundstücksschieberei verwickelt war. Mein

„Verbrechen“ (so der Hausdurchsuchungsbefehl in seiner Begründung) sei, daß ich an Aktionen gegen den § 218 als Kommunist teilgenommen habe.

Über ein Jahr ist es her, wo dieses verbotene Plakat in Opladen verklebt worden war. Seitdem hat der gutbezahlte Bruno Wiefel durch die Staatsanwaltschaft schon zwei Hausdurchsuchungen durchführen lassen.

Der Herr Baldrich und seine Gehilfen waren also wieder willig im Einsatz. Sie führten sich auf, so wie ich es bislang nur aus alten Filmen über die Nazis und ihre Gestapo kannte. Bei der Aufforderung, ihre Dienstausweise zu zeigen, wurde ich von Oberschnüffler Baldrich angeschnauzt: „Wir sind doch keine kleinen Jungs. Und wenn sie hier weiter Ärger machen, dann lasse ich Sie für die Dauer der Durchsuchung festnehmen.“ Als meine Freundin versuchte, einen Rechtsanwalt anzurufen, griff dieser Baldrich in die Hörgabel und

tobte: "Damit Sie die KBW-Horden anfordern können!" Erregt meine Freundin: "Lassen Sie mich telefonieren!" Auch hier drohte Baldrich mit der vorläufigen Festnahme. Trotzdem ließen wir uns nicht einschüchtern und informierten Freunde. Meine Freundin wies diese Staatsbüttele entschieden darauf hin, daß sie die Wohnung gemietet habe und daß nur mein Zimmer betreten werden könnte. Das Plakat haben sie dann nicht gefunden. Aber einen Aktenordner mit ca 30 Anti-§218-Dokumenten haben sie

P.P.

einkassiert. Dafür wollten sie an ihrer Quittung unsere Unterschrift. Die haben wir ... natürlich verweigert. Mit dem widerrechtlich beschlagnahmten Ordner sind sie dann nach 1 1/2 Stunden endlich verschwunden.

Die Sache ist noch nicht ausgestanden. Zwei Anzeigen wegen Nötigung haben wir gegen den Oberschnüffler - in Köln mittlerweile schon gut bekannt - erstattet. Wird wahrscheinlich wenig nutzen, aber der Staatsapparat sieht, wir lassen uns nicht widerstandslos schikanieren.

Köln: Aktionseinheit gegen Verbotsdrohungen

KÖLN. Dem gemeinsamen Aufruf einer Aktionseinheit gegen die Verbotsdrohungen zu einer Podiumsdiskussion waren etwa 600 Menschen gefolgt. Mit Beifall nahmen die Versammelten die Grußadressen des Arbeiter- und Studentenvereins der Türkei (Köln), der Äthiopischen Studentenunion und der Iranschen Studentenunion (CIS) auf. Im folgenden hielten die von den Verbotsdrohungen betroffenen Parteien und Organisationen und Vertreter der anderen Unterzeichner des Aufrufes, die auf dem Podium Platz genommen hatten, ihre Redebeiträge. Sie alle - KB, KBW, unsere Partei, KPD/ML, ein Student, der für mehrere Fachschaften sprach, eine Vertreterin eines Schülerkomitees in Köln, ein ÖTV- und HBV-Gewerkschafter - sprachen sich für die Schaffung eines breiten Bündnisses gegen die wachsende politische Unterdrückung aus. Sie betonten, daß die Verbotsdrohungen nach wie vor sehr ernst zu nehmen sind, wenn sie auch von den 1. Seiten der bürgerlichen Presse verschwunden sind. Sie bekräftigten ihre feste Absicht, über politische Differenzen hinweg die Aktionseinheit von Demokraten, Antifaschisten, Sozialisten und Kommunisten voranzubringen.

Köln: Russelltribunal-Veranstaltung mit Niemöller

KÖLN. Am Freitag vergangener Woche führten die beiden Kölner Unterstützungsgruppen für das III. Russelltribunal zur Situation der Menschenrechte in der BRD und Westberlin trotz ihrer Differenzen eine gemeinsame Diskussionsveranstaltung durch, an der mindestens - eine genauere Schätzung war in dem überfüllten Saal kaum möglich - 800 Menschen teilnahmen.

Als Diskussionsredner hatten - neben den Vertretern der beiden Kölner Gruppen - auf dem Podium Platz genommen: Pastor Martin Niemöller als Sekretariatsvertreter des Russell-Tribunals (über Verlauf und Charakter des Tribunals, Hannes Heer (Journalist über Medienzensur), Dr. Karl Heinz Roth (zur Situation der Angeklagten und Verteidigerrechte), eine Vertreterin eines Westberliner „Aktionskomitees gegen die Berufsverbote“, zwei von Berufsverbot Betroffene und Jakob Moneta (Chefredakteur der IGM-Zeitung zur Einschränkung gewerkschaftlicher Arbeit durch staatliche Eingriffe).

☉ Martin Niemöller: „Liebe Freunde! Es geht uns hier um das Russell-Tribunal und zwar um das dritte. Ich bin dabei - trotz meines Alters -, weil ich mit Bert-

rand Russell zu seinen Lebzeiten schon befreundet gewesen bin in Zusammenhang mit unser beiderseitigem Interesse an der Erhaltung des Friedens, wie es zur Überlebensfrage geworden ist, seitdem es Hiroshima gab und seitdem es dann auch später eine Wasserstoffbombe gegeben hat. Wir sind aber an diesem Frieden interessiert und setzten uns dafür ein. (. . .)

Wir tun dies, weil wir interessiert sind daran, unseren Mitmenschen und unserer Jugend, und das sind Sie ja nun, das Leben zu erhalten, oder - wie man heute sagt - das Überleben zu ermöglichen. Und daran krankt heute die ganze Welt, die ganze Menschheit, weil wir alle Angst haben, vor dem, was kommen könnte - und im Falle, daß der Frieden zerbricht - auch kommen muß und kommen wird. Und darum die große Angst. Die große Angst, vor der heute jeder Mensch, der halbwegs etwas vom Zustand der Menschheit in der Welt weiß, tatsächlich etwas spürt, der eine mehr, der andere weniger. Wir ganz Alten haben nicht so furchtbar viel Angst, denn was können wir schon noch erleben, das Leben ist vorbei, und wir haben mehr oder weniger gut unsere Pflicht getan.“

Prozeßtermine:

Donnerstag, 19. Januar, 12.00 Uhr, Zimmer 130

ERNEUTER "BELEIDIGUNGS"-PROZESS GEGEN H. SCHMIDT, DEN PRESSE-RECHTLICH VERANTWORTLICHEN DER ROTEN HILFE

Dieser Prozeß ist ein plastisches Beispiel dafür, daß Anklagen an den Haaren herbeigezogen werden, um Stimmen zum Schweigen zu bringen, die Fälle von Polizeiterror aufgreifen und die Bestrafung der Verantwortlichen fordern.

Einen Strafbefehl über 900 DM hatte Hartmut Schmidt bekommen für das Flugblatt "Sofortige Aufklärung des Todes von J. Batos! - Bestrafung der Verantwortlichen".

Der griechische Arbeiter Joannis Batos war vor fast einem Jahr in Dortmund in einer Polizeizelle tot aufgefunden worden. Während des Rosenmontagszuges war er einigen jungen Leuten aufgefallen, weil er stark schwankte. Auf den Zuruf "Bist wohl besoffen" hatte er geantwortet "Ich bin nicht betrunken, ich mache Schluß, ich habe 40 Tabletten genommen". Doch statt des sofort gerufenen Krankenwagens erschien ein Polizeiwagen - 13 1/2 Stunden später stirbt Batos in einer Ausnüchterungszelle. Sechsmal will ihn der Polizeiarzt untersucht haben! Nach der Obduktion gibt die Staatsanwaltschaft bekannt: Fremdverschulden scheidet aus!

Da die Tatsachen, die in dem Flugblatt der Dortmunder Ortsgruppe der ROTEN HILFE geschildert werden, kaum anzugreifen sind, denn inzwischen mußte gegen einen Polizeibeamten und den Polizeiarzt Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben werden, wird nun ein anderer Grund zur Verfolgung des Flugblatts gesucht und gefunden:

Zitat aus dem Strafbefehl: In diesem Flugblatt wird der Zeuge Andreas Möller als "berüchtigter WAZ-Redakteur" bezeichnet, der "das Blaue vom Himmel herunterlügt".

WAZ-Redakteur Möller hatte Ioannis Batos als kriminellen, messerstechenden Ausländer dargestellt, um das Vorgehen der Polizei zu rechtfertigen.

Für den Polizisten und den Polizeiarzt wird sicher ein "unabhängiges" Gericht einen Rechtfertigungsgrund finden. Die Gefängnisurteile gegen Uwe Carstensen und Eva Neuhaus sprechen dagegen eine deutliche Sprache, worauf die Häufung von Beleidigungsprozessen gegen presserechtlich Verantwortliche kommunistischer und anderer fortschrittlicher Organisationen abzielen.

Donnerstag, 19.1., 12.20 Uhr, Zimmer 130

Schon 20 Minuten nach dem "Batos-Flugblatt" wird über einen Artikel der "Rote Hilfe-Zeitung" zu Gericht gesessen, wieder ist Hartmut Schmidt angeklagt. Dem Prozeß vorausgegangen war ein Strafbefehl über 2.700,- DM wegen Verstosses gegen § 90 a (Verunglimpfung der BRD) und § 185 (Beleidigung). In der Anlage zum Strafbefehl heißt es:

Thieu-Prozesse

Unterstützungs-Komitee

In einer Mitteilung an die Presse heißt es:

In den Bonner Thieu-Prozessen sind insgesamt 18 Demokraten, Antimperialisten und Kommunisten wegen „schweren Landfriedensbruchs“ angeklagt und von Gefängnis zwischen 1 und 10 Jahren bedroht. Gleichzeitig fordert die Stadt Bonn Schadensersatz in Höhe von 150 000 DM von den Angeklagten und Uli Kranzusch, der in einem Gesinnungsprozeß bereits kurz nach dem Thieu-Besuch 1973 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden war.

Auf der Gründungsversammlung waren 25 Vertreter anwesend, u. a. die Initiatoren des Komitees, Mitunterzeichner der „Erklärung zur Unterstützung der Angeklagten der Bonner Thieu-Prozesse“, Vertreter der Angeklagten und Rechtsanwälte der Angeklagten, sowie Einzelpersonen und Vertreter politischer Organisationen. In Briefen an die Komiteeiniative war die beabsichtigte Gründung des Komitees begrüßt worden.

Das Komitee fordert die sofortige Einstellung der drei Bonner Thieu-Prozesse. Es wendet sich gegen den damaligen Besuch des Faschisten und USA-Marionette Thieu in der Bundesrepublik, der der Anlaß einer großen Protestdemonstration in Bonn und für die symbolische Besetzung des Bonner Rathauses gewesen war.

Alle Bundesregierungen, waren sie auch von der CDU/CSU, der großen Koalition oder der SPD/FDP-Koalition gebildet, haben seinerzeit auf der Seite der Vereinigten Staaten von Amerika, auf der Seite der Aggression und Einmischung gegen Vietnam gestanden. Wenn jetzt die 18 Angeklagten vor Gericht gestellt werden sollen, ist das eine Herausforderung aller Menschen, die gegen den Aggressionskrieg Widerstand geleistet haben. Nachträglich sollen exemplarisch die politischen Ziele der Bewegung verurteilt werden.

Der erste der drei Bonner Thieu-Prozesse wird nach Angaben unterrichteter Kreise im März 1978 beginnen.

"Sie sind verantwortlicher Redakteur der in Köln erscheinenden Zeitung der KPD (Irrtum oder Absicht fragt man sich - Anm.d.Red.) "Rote Hilfe". In der Ausgabe von Mai 1977, 5.Jg Nr 5 dieser Zeitung veröffentlichten Sie einen Artikel mit der Überschrift: "BKA - Zentrale des staatlichen Terrors". Sie befassen sich darin mit dem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Bundeskriminalamtes, insbesondere mit dem der Abteilung Terrorismus (T), die Sie als "Kommandozentrale des staatlichen Terrors" abqualifizieren. In dem inkriminierten Artikel heißt es im Zusammenhang mit der Diskussion über die Verschärfung des Demonstrationsrechts und die Verteidigerüberwachung bei Gesprächen mit inhaftierten Terroristen u.a. weiter:

"Keine dieser Maßnahmen kann anarchistische Attentate verhindern. Ihr wahrer Zweck besteht für die Bourgeoisie darin, ein terroristisches Instrumentarium zur Unterdrückung der Kämpfe der Volksmassen bereit zu halten."

Durch diese Ausführungen werden die BRD und ihre freiheitlich demokratische Grundordnung als in einem schimpflichen Zustand befindlich und der Achtung der Staatsbürger unwert hingestellt. Außerdem werden durch die Bezeichnungen "BKA-Zentrale des staatlichen Terrors" und "Abteilung T, eine Kommandozentrale des staatlichen Terrors" die Bediensteten des Bundeskriminalamtes in ihrer Ehre erheblich verletzt.

Wer sich die gigantischen Notstandsmanöver nach der Schleyer-Entführung vor Augen führt, versteht, warum der Artikel einen empfindlichen Nerv traf. Sämtliche Freiheitsrechte des Bürgers, wie Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimnis etc. waren schlagartig das Papier nicht mehr wert, auf dem sie geschrieben stehen. Terroristen wurden keine gefunden. Nichts anderes hatte der Artikel vorhergesagt.

Anschrift:

„Komitee zur Unterstützung der Angeklagten der Bonner Thieu-Prozesse“

Postlagerkarte Nr. 0928 10 A
5000 Köln 1

Spendenkonto für Öffentlichkeitsarbeit:

Stadtparkasse Köln
Kto.-Nr.: 10 68 20 29, Kennwort:
„Bonner Thieu-Prozesse“

Spenderkonto für
Prozeßkosten:

Rechtshilfefonds Kto.-Nr.:
13207 26 300 BFG Köln, Kennwort:
„Bonner Thieu-Prozesse“

Sacco und Vanzetti

Eugene Lyons

Das Buch schildert eindringlich Leben und Kampf von Sacco und Vanzetti, die Geschichte ihres Prozesses, die Hintergründe ihrer Verurteilung und die weltweite Solidaritätsbewegung der Arbeiterschaft. Nachdruck der Ausgabe von 1928. Mit Zeichnungen von Fred Ellis, Fotografien und Dokumenten der Protestbewegung aus der Schweiz, aus Deutschland und anderen Ländern. 272 Seiten, SFr. 11.80

Unionsverlag Postfach 37 CH-8037 Zürich

Zu bestellen: ROTE HILFE, 5 Köln, Rothausstr. 1.

„Befriedetes Besitztum“

Stadtautobahnprozesse fangen an!!!

Auch die Justizbehörden unserer schönen Stadt scheinen mit guten Vorsätzen ins „Neue Jahr“ zu gehen. Am 3.1. und am 19.1. 1978 finden am Appellhofplatz im Amtsgericht die ersten Verhandlungen gegen Mitglieder Kölner Bürgerinitiativen und Gegner der Stadtautobahn statt. Ihnen wird vorgeworfen, sich anlässlich einer Aktion der Initiativen im Frühsommer letzten Jahres unberechtigterweise auf einem privaten Grundstück der Stadt Köln aufgehalten zu haben und sich des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben.

Was war geschehen?

Anfang Mai wurden die blühenden Schrebergärten an der Ecke Neußer Str. – Innere Kanalstraße im Auftrage der Stadt Köln abgerissen, um damit den ersten Bauabschnitt der Stadtautobahn, die Anbindung der Autobahn Olpe an die Autobahn Neuss, einzuleiten. Diese Stadtautobahn, entsprungen dem profitablen Kalkül von Einzelhandelsverband, Kaufhaus- und Versicherungsgiganten, ist schon länger Gegenstand der Auseinandersetzungen gewesen.

Diesem Vorhaben versuchten die Bürgerinitiativen Einhalt zu gebieten, indem sie den Bauplatz an der Neußer Str. symbolisch besetzten und ihn somit zu dem machten, was eigentlich mit den Baumaschinen verhindert werden sollte. Der Platz wurde zu einem Ort der Begegnung und Kommunikation.

Diese Aktion brachte deutlich zum Ausdruck, daß ein Teil der Kölner Bürgerschaft in den planerischen Maßnahmen ihrer gewählten Vertreter durchaus nicht einverstanden war. Etliche Passanten und Bewohner aus Nippes dokumentierten ihre Solidarität durch Spenden und Unterschriften unter Protestresolutionen.

Die Stadt Köln indes schien es mit ihrem Bauvorhaben eilig zu haben. Wie anderswo auch schon, trat nunmehr im „Interesse“

der Bürgerschaft eine Hundertschaft Bereitschaftspolizei und Sonder Einsatzkommandos auf den Plan. Die sich auf dem Platz befindlichen Personen wurden umstellt und dann vom Platz geräumt. Bei dieser Aktion unserer Ordnungskräfte wurden über 60 Personen vorübergehend festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt.

Dieses spektakuläre Auftreten allzeit präsenter Staatsmacht ließ nun harte rechtliche und politische Auseinandersetzungen erwarten. Der politische Hintergrund des noch immer umstrittenen Stadtautobahnprojekts, der massive zum Teil brutale Einsatz der Beamten, die öffentliche Erregung danach: sie alle ließen hoffen, daß sich Polizei und Staatsanwaltschaft nun auch die erhebende Mühe machen würden, den unwürdigen Einsatz zu rechtfertigen. Doch es kam anders.

Eine Strafanzeige gegen die Polizei wegen Freiheitsberaubung und Verfolgung Unschuldiger wurde trotz mehrfacher Erinnerung nach Monaten schließlich mit einer Eingangsbestätigung beantwortet. Der lei-

tende Oberstaatsanwalt Dr. Bähr machte sich persönlich die Mühe einen 14jährigen Festgenommenen mit Hilfe von 5 Polizeizeugen des Hausfriedensbruchs anzuklagen. Das Gericht jedoch reichte die Akten zurück an die Staatsanwaltschaft mit der Aufforderung den Hausfriedensbruch doch näher zu begründen. In der Tat liegen weder die tatbestandlichen Voraussetzungen des Hausfriedensbruchs vor, noch rechtfertigt sich der Polizeieinsatz aus anderen Gründen.

Ihre politische Bedeutung erhalten die Prozesse nunmehr durch den Versuch der Staatsanwaltschaft die Anklagen gleichsam unter Ausschluß der Öffentlichkeit wirksam werden zu lassen, und das unrechtmäßige Vorgehen der Polizei gegen friedliche Bürger im Nachhinein zu legitimieren. Den Betroffenen wurden Strafbefehle über DM 500,- zugestellt, wohl in der Annahme, einige Betroffene würden die Einspruchsfrist versäumen und somit den Strafbefehl rechtskräftig werden lassen. Strafbefehle erläßt das Gericht bekanntlich, ohne den Wahrheitsgehalt staatsanwaltlicher Behauptungen zu überprüfen.

Nunmehr soll über die Einsprüche in eilig terminierten Schnellverfahren – je Verhandlung 15 Minuten – entschieden werden. Die Verteidigung ist in der Lage, ca. 30 Zeugen aufzubieten um die Anklage, die lediglich auf den Aussagen von 5 Beamten basiert, zu widerlegen. Weiterhin wird zur Beweisführung ein 40minütiger Videofilm dienen, der im Verlauf der Räumung von einem später verhafteten Journalisten gedreht wurde.

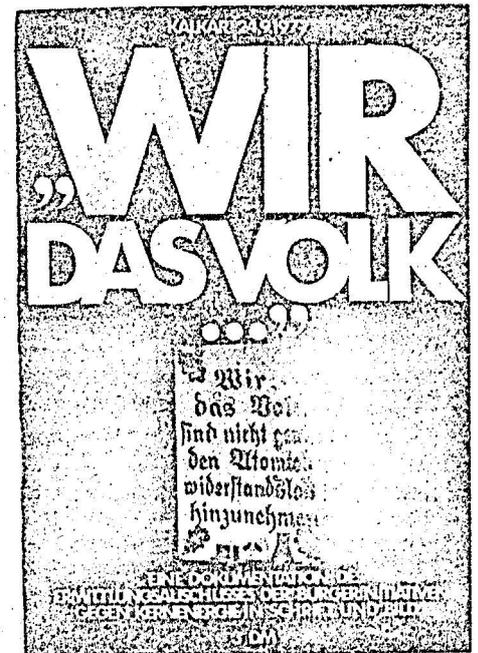
Die bisher bekannten Verhandlungstage sind: 3.1.78, 8.45 Uhr, Zimmer 10 bei Richter Panzer, 19.1.1978, 9.30 Uhr, Zimmer 4 bei Richter Weisch.

Die Prozesse und die Öffentlichkeitsarbeit werden viel Geld kosten, auch sollten die möglicherweise Verurteilten ihre Strafe nicht allein bezahlen müssen. Sie sind auf die Hilfe aller angewiesen. Spenden werden erbeten auf das Konto Bank für Gemeinwirtschaft Zwstg. Nippes, Knt. Nr. 2225621201, Kennwort: VOLKSGARTEN – RECHTSHILFE Antje Schuster

Aus der "Stadtrevue"
1/78 entnommen.

Nächster Prozeßtermin:

Donnerstag, 19.1., 9.30 Uhr



Dokumentation über Kalkar 24.9.77
Herausgeber: Ermittlungsausschuß
der Bürgerinitiativen gegen Kernenergie NRW. 80 Seiten, Preis 3.00
(im Vertrieb der Roten Hilfe)

Das Amtsgericht Köln hat am 3.1. nach turbulenter Verhandlung durch den Richter Dr. Panzer die vier Angeklagten zu je 200.- DM Geldstrafe verurteilt. Über die politische Bedeutung dieses Urteils vor dem Hintergrund der gewaltsamen Platzräumung und der massiven Zweifel am Bau der Stadtautobahn bedarf einer sorgfältigeren Einschätzung, als sie hier möglich ist. Aber warum sich für ein solches Urteil keine juristische Legitimation mehr finden läßt und nur noch politische Gründe übrig bleiben, soll noch einmal kurz und trocken aus rechtlicher

Sicht dasgestellt werden:

Nach geltendem Recht kann nicht jedes fremde Grundstück Gegenstand eines Hausfriedensbruchs sein, sondern nur „Wohnungen, Geschäftsräume, das befriedete Besitztum und abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind“ (§ 123 StGB)

Auf anderen Grundstücken, auch wenn sie in fremdem Eigentum stehen, kann man keinen Hausfriedensbruch begehen. Auch Richter Dr. Panzer ging in seiner Urteilsbegründung davon aus, daß hier nur ein „befriedetes Besitz-

tum“ in Frage kam. „Befriedet ist das Besitztum, wenn es in äußerlich erkennbarer Weise mittels *zusammenhängender Schutzwehren* gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert ist. ... Warnungs- und Verbotstafeln genügen zur Befriedung nicht.“ (so, im Anschluß an die höchstrichterliche Rechtsprechung, der Großkommentar Schönke-Schröder) Die Verteidigung hatte 16 Kölner Bürger als Zeugen, einen Videofilm und 30 Fotos als Beweis dafür angeboten, daß das Gelände am 9.5.77, sowie vorher und nachher völlig offen, ohne

Hinweisschilder, war und auch von der Kölner Bevölkerung benutzt wurde. Das Gericht wies alle Beweismittel pauschal als „Prozessverschleppung“ zurück mit der für Juristen verblüffenden Begründung, daß es auf all dies nicht ankäme. „Befriedet“ wäre ein Grundstück schon dann, wenn es „erkennbar in fremdem Eigentum“ stehe, durch „Hinweistafeln gekennzeichnet“ sei, etc. Auch der Laie merkt: hier erübrigt sich jeder Kommentar, vor allem aber der juristische.

Detlef Hartmann, Rechtsanwalt